



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

Leitfaden **Befunddaten in der Schweineschlachtung**





Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes	3
1.1	Verantwortlichkeiten	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
2	Befunde	3
2.1	Welche Befunddaten werden erfasst?.....	3
3	Datenübertragung	4
3.1	Welche Daten müssen übertragen werden?.....	4
3.2	Welche Meldewege gibt es?	6
3.3	Datenzugriff	6
3.3.1	Schlachtbetrieb	6
3.3.2	Tierhalter	7
3.3.3	Bündler.....	7
3.3.4	Dritte.....	7
3.3.5	QS Qualität und Sicherheit GmbH.....	7
4	Auswertung der Befunddaten	8



1 Grundlegendes

Die Erhebung, Dokumentation und Rückmeldung der Befunddaten sind Instrumente für das Tiergesundheitsmanagement in Schweinebeständen und damit wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung. Die Erfassung der Befunddaten aller Schlachtschweine in einer zentralen Datenbank bildet die Basis für vergleichende Auswertungen.

1.1 Verantwortlichkeiten

Die Übertragung der Ergebnisse der Befunddatenerfassung an die QS-Befunddatenbank liegt in der Verantwortung der Schlachtbetriebe. Sie müssen die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Schlachtbetrieb muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z. B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

1.2 Geltungsbereich

Alle Schlachtbetriebe im QS-System, die mindestens 200 Mastschweine pro Woche schlachten, sind zur Meldung von Schlachtbefunddaten an die zentrale Befunddatenbank verpflichtet. Schlachtbetriebe, die weniger als 200 Mastschweine pro Woche schlachten, können auf freiwilliger Basis Befunddaten an die Befunddatenbank übermitteln. Eine gesonderte Autorisierung der Schlachtbetriebe durch den Tierhalter ist nicht erforderlich, da dies bereits über die Teilnahme- und Vollmachtserklärung geregelt ist.

Die Meldung der Befunddaten erfolgt für alle Mastschweine, die aus Betrieben geliefert wurden, die am QS-System teilnehmen.

Alle Schlachtbetriebe, die die Befunddatenerfassung durchführen, orientieren sich an den Vorgaben dieses Leitfadens.

Für Schlachtbetriebe im Ausland gelten die Anforderungen aus dem Leitfaden Schlachtung/Zerlegung (Kapitel: Befunddaten).

2 Befunde

2.1 Welche Befunddaten werden erfasst?

Die Arbeitsgruppe für Fleischhygiene und fachspezifische Fragen von Lebensmitteln tierischer Herkunft (AFFL) hat einen Vorschlag zur Neuausrichtung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung erarbeitet. Dieser Vorschlag umfasst die bereits jetzt nach der EU-Gesetzgebung und nationalen Vorschriften vorgesehenen Befunde zu Lunge, Brustfell, Herzbeutel, Leber und Schlachtkörpern sowie die für die Initiative Tierwohl festgelegten Befunde zu Darm, Gelenken, Ohr, Schwanz, Haut, Liegebeulen, Teilschäden und genussuntaugliche Tiere bei Mastschweinen.



3 Datenübertragung

3.1 Welche Daten müssen übertragen werden?

Zu jedem Schlachtkörper von Mastschweinen sind die folgenden Angaben zu erfassen:

- eindeutige Identifikationsnummer für den Schlachtkörper
- Schlachtdatum
- Tierart (nur Befunddaten für Tierart Schwein)
- Tierkategorie (nur Befunddaten für Mastschweine)
- Nummer der Anlieferung, zu der dieses Tier gehört
- Anlieferungsdatum
- VVVO-Nummer des Tierhalters
- Befunde gemäß Beurteilungsschlüssel (Tab. 1)

Tab. 1: Beurteilungsschlüssel für die Befunddatenerfassung bei Mastschweinen

Beurteilung und Erfassung der Veränderungen				
Organ	Veränderungen	Art der Erfassung	Schlüssel	Beschreibung
Lunge	nicht verändert	o.b.B.	-1	ohne besonderen Befund
	bis zu 10 % verändert	0	0	geringgradig verändert
	10 % bis 30 % verändert	1	1	mittelgradig verändert
	über 30 % verändert	2	2	hochgradig verändert
Brustfell	nicht verändert	o.b.B.	-1	ohne besonderen Befund
	bis zu 10 % verändert	0	0	geringgradig verändert
	10 % bis 30 % verändert	1	1	mittelgradig verändert
	über 30 % verändert	2	2	hochgradig verändert
Herzbeutel	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	verändert	ja	1	verändert
Leber	frei von Milkspots	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	mit Milkspots verändert	ja	1	mit Milkspots
Darm	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	Entzündung(en)	ja	1	Entzündung(en) vorhanden
Ohr	intakt	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	nicht intakt	ja	1	Nekrose(n), Entzündung(en), Substanzverlust
Schwanz	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund

Beurteilung und Erfassung der Veränderungen				
Organ	Veränderungen	Art der Erfassung	Schlüssel	Beschreibung
	Nekrose(n), Entzündung(en)	ja	1	Nekrose(n), Entzündung(en) vorhanden
Liegebeulen/ Bursitiden	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	Liegebeulen vorhanden	ja	1	Liegebeulen > 5 cm Durchmesser vorhanden
Treibespuren	Nicht verändert	o. b. B.	0	Ohne besonderen Befund
	Haut verändert durch Treibespuren	ja	1	Veränderungen (z. B. Schlagstriemen, Spuren E-Treiber, Kratzer vom Tätowiereisen) vorhanden
Abszesse Teilschaden	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	Abszess(e)	ja	1	Abszess vorhanden der zum Verwurf eines Teiles führt.
Gelenkentzündungen Teilschaden	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	Entzündungen	ja	1	Gelenke entzündet/verletzt und Verwurf des Teiles
Hautveränderungen Teilschaden	nicht verändert	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	großflächige Entzündungen	ja	1	Entzündung(en) vorhanden (z. B. Räude) und Verwurf eines Teiles
Untauglichkeit des Tieres	nicht vorhanden	o. b. B.	0	ohne besonderen Befund
	untauglich	ja	1	ausgeprägte Abweichungen, Kümmerer, etc. (abrechnungsrelevant)

Zu beachten ist:

Diese Befunde werden bestandsbezogen und für jeden einzelnen Schlachtkörper in das EDV-System des Schlachtbetriebes aufgenommen. Auch Schlachtkörper, für die kein Befund ermittelt wurde, sind an die zentrale Befunddatenbank zu melden („o.b.B.“).

Die aufgeführten Beurteilungskriterien sind der Mindeststandard. Darüber hinaus kann jeder Schlachtbetrieb weitere Parameter erheben bzw. im Mindeststandard schon erfasste Parameter weiter vertiefen. Die Meldung der Daten an die zentrale Befunddatenbank muss allerdings nach den Vorgaben der Tab. 1 erfolgen.

Wird für ein Kriterium oder für den gesamten Schlachtkörper kein Befund gemäß Tabelle 1 ermittelt, wird dafür in der Schnittstelle automatisch „o.b.B.“ gesetzt. Eine manuelle Eingabe des Befundes „o.b.B.“ ist dann nicht erforderlich.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Die Eingabe der Befunde in die QS-Befunddatenbank soll innerhalb von spätestens vierzehn Tagen nach der Schlachtung erfolgen. Datensätze, deren Schlachtdatum länger als ein Jahr zurückliegen, können nicht mehr an die Befunddatenbank übertragen werden. Eine Korrektur von Daten ist innerhalb eines Jahres möglich.

Schlachtbetriebe, die mehr als 200 Mastschweine pro Woche und weniger als 200 Mastschweine je Stunde schlachten und Befunddaten nicht einzeltierbezogen erfassen, können die Befunddaten zunächst in aggregierter Form (je Tierhalter und Schlachttag) an die Befunddatenbank melden. Spätestens ab dem 1. Juli 2019 sollen auch diese Schlachtbetriebe einzeltierbezogene Daten melden, sofern dies in der amtlichen Befunddatenerhebung erfolgt. Werden die Befunddaten bereits einzeltierbezogen erhoben, ist eine Umstellung auf die Meldung aggregierter Daten nicht möglich.

Alle Befunddaten, insbesondere die zu Schlachtkörper, Ohr, Schwanz, Gelenken und Haut können auch über eine Videobildanalyse automatisch erfasst und bewertet werden, wenn die technischen Voraussetzungen dazu gegeben sind.

3.2 Welche Meldewege gibt es?

Die Eingabe der Daten zu den Organbefunden in die Datenbank <https://pig.qualiproof.de> kann über verschiedene Wege erfolgen:

Bei Meldung von Befunddaten - Einzeltierbezogen

- Hochladen einer CSV-Datei
- Automatisierte Datenübertragung über eine Schnittstelle (aus der Schlachthof-EDV)

Bei Meldung von Befunddaten – in aggregierter Form / Tierhalterbezogen

- Hochladen einer CSV-Datei
- Eingabe der Befunddaten über eine Online-Maske

3.3 Datenzugriff

Der Zugang zu Daten in der Befunddatenbank ist ausschließlich autorisierten Nutzern möglich. Er erfolgt nach Registrierung des Nutzers in der Befunddatenbank. Jeder Nutzer erhält über die Datenbankadministration einen Benutzernamen und ein Passwort.

In der Befunddatenbank wird unterschieden nach

- Rohdaten (Information über die einzelnen Befunde je Schlachtkörper)
- aggregierten Daten (Häufigkeit von Befunden zu einer Schlachtpartie je Schlachttag oder Schlachtzeitraum, je Tierhalter)
- Tiergesundheitsindex (vier Teilindices je beliefertem Schlachtbetrieb und je Tierhalter)

3.3.1 Schlachtbetrieb

Schlachtbetriebe melden Befunddaten in die zentrale Befunddatenbank. Sie können einen Dritten mit der Meldung der Befunddaten betrauen. Schlachtbetriebe und der mit der Meldung der Befunddaten betraute Dritte können alle Daten, die sie selbst in die Befunddatenbank eingegeben haben, einsehen, ändern (nachweislich), löschen (nachweislich) und herunterladen.

Aus Gründen des Datenschutzes auch innerhalb des Schlachtbetriebs ist das Herunterladen aller Daten eines Schlachtbetriebes nur mit einem gesonderten Zugang zur Datenbank möglich. Schlachtbetriebe können diesen Zugang bei der Datenbankadministration beantragen. Damit wird dem besonderen Schutz der Daten auch innerhalb des Schlachtbetriebes Rechnung getragen.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Die Auswertung der Daten gemäß „Leitfaden für die Bewertung relevanter Befunde im Rahmen der Fleischuntersuchung von Schweinen“ auf Grundlage der Beschlüsse der AFFL ist noch festzulegen.

3.3.2 Tierhalter

Jeder Tierhalter kann über seinen Bündler Zugang zur Befunddatenbank (Benutzername, Passwort) erhalten (Hinweis: Die Zugangsdaten entsprechen den Zugangsdaten zur Salmonellendatenbank).

Tierhalter können alle Daten, die für ihren Betrieb (VVVO-Nummer) in die Datenbank eingegeben wurden, einsehen und herunterladen. Dies umfasst Rohdaten, aggregierte Daten und Tiergesundheitsindex. Zugriff und Einsicht auf Daten anderer Tierhalter bestehen nicht.

Tierhalter können Dritten (siehe unter 3.3.4: Dritte) Zugang zu den Befunddaten ihres Betriebes in der Befunddatenbank ermöglichen. Der Zugang kann differenziert für Rohdaten, aggregierte Daten und Tiergesundheitsindex erfolgen. Die Freischaltung des Dritten wird durch den Bündler vorgenommen.

Die Auswertung der Daten gemäß „Leitfaden für die Bewertung relevanter Befunde im Rahmen der Fleischuntersuchung von Schweinen“ auf Grundlage der Beschlüsse der AFFL ist noch festzulegen.

3.3.3 Bündler

Bündler sind berechtigt, die Tiergesundheitsindices der von ihnen gebündelten Betriebe einzusehen und herunterzuladen. Zu den Rohdaten und aggregierten Daten erhalten sie Zugang, wenn der Tierhalter den Bündler dazu ausdrücklich schriftlich ermächtigt.

3.3.4 Dritte

Dritte (z. B. Hoftierarzt, Veterinärverwaltung, Beratung, Wissenschaft, LEH) können Zugang zur Befunddatenbank erhalten, wenn der Tierhalter den Dritten dazu ermächtigt hat. Der Tierhalter legt fest, zu welchen Daten (Rohdaten, aggregierte Daten, Tiergesundheitsindex) der Dritte Zugang erhält. Der Zugang des Dritten zur Befunddatenbank wird durch den Bündler freigeschaltet.

3.3.5 QS Qualität und Sicherheit GmbH

QS als Systemgeber hat Zugriff auf alle Daten und Auswertungsergebnisse in der Befunddatenbank. Der Zugriff auf die Daten ist jeweils auf einzelne autorisierte Mitarbeiter bei QS beschränkt.

QS wird der Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl Zugang zu den Informationen ermöglichen, die für die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl diesbezüglich festgelegt sind (Nach jetzigem Stand sind das: Tiergesundheitsindex - Befunddaten, Auswertungen zur Entwicklung der Befunde/Einzelbefunde über einen festgelegten Zeitraum, Vergleiche von unterschiedlichen Betriebskategorien (QS, Tierwohl, Region, etc.)).

Hier ist mit den Vertretern der Initiative Tierwohl zu prüfen, welche Daten relevant sind und wie die Datenbereitstellung erfolgen kann.

Die Daten in der Befunddatenbank können nach einer Pseudonymisierung der VVVO-Nummer der landwirtschaftlichen Betriebe und der Identifizierungsnummer des Schlachtbetriebes unter Wahrung des Datenschutzes für Forschungsvorhaben und wissenschaftliche Auswertungen im



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Bereich Tierwohl/Tiergesundheit durch Forschungseinrichtungen (z. B. Universitäten, Hochschulen, Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)) genutzt werden.

Hier ist zu prüfen, wie die Beauftragung/Freigabe von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Auswertungen erfolgen soll.

4 Auswertung der Befunddaten

Um die Befunddaten nutzen zu können, ist die Bildung von Indices erforderlich. Die Indices sollen aus den im Beurteilungsschlüssel (Tab. 1) aufgeführten Befunden gebildet werden.

Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb (VVVO-Nummer) wird ein Tiergesundheitsindex - Befunddaten ermittelt. Ausgenommen davon sind tierhaltende Betriebe, die an einen Schlachthof weniger als 50 Mastschweine im Halbjahreszeitraum geliefert haben oder die an einen Schlachtbetrieb liefern, der nur wenige Lieferanten hat. Für diese landwirtschaftlichen Betriebe wird anstelle der Tiergesundheitsindices die Prävalenz zu jedem Befund ausgewiesen.

Die Auswertung der Befunddaten soll zudem die Möglichkeit bieten, Veränderungen bei den Befunden über die Zeit zu verfolgen und zu bewerten.

Die Berechnung der Tiergesundheitsindices erfolgt nach dem abgebildeten Schema:

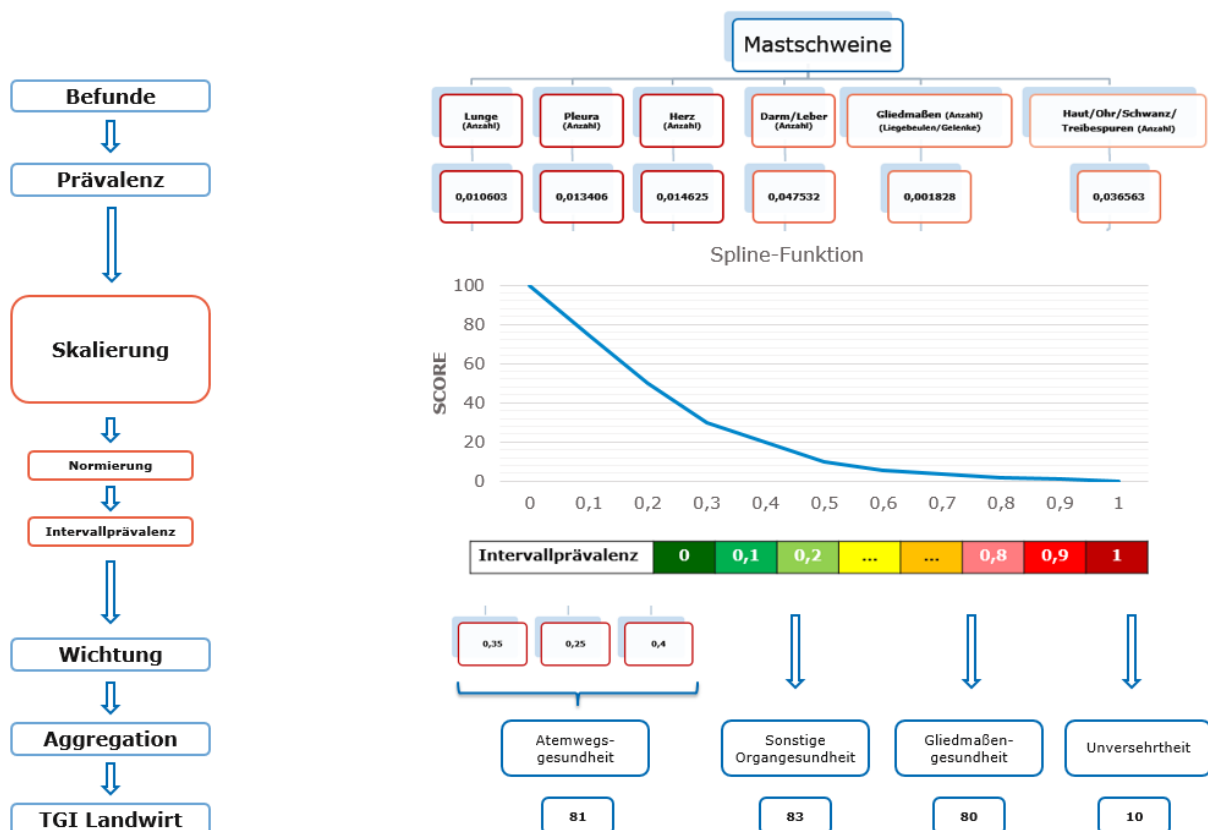


Abb. 1 Schema zur Berechnung der Tiergesundheitsindices



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



QS Qualität und Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Dr. H.-J. Nienhoff

Schedestraße 1-3
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de
www.q-s.de